



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Unrichtigkeit der Hilfshypothese

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816¹⁾ (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen²⁾. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind³⁾.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von $10/3$ stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge⁴⁾. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren⁵⁾. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

¹⁾ Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

²⁾ Ständeproblem S. 511 ff.

³⁾ A. a. O. S. 355 ff.

⁴⁾ Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

⁵⁾ Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.